



Heute informieren wir Sie über die Gründungsvoraussetzungen eines MVZ, die Unwürdigkeit eines Vertragsarztes wegen Abrechnungsbetruges und die Definition des Begriffes „Krankheitsfall“, weiterhin über die Neuregelung zu steuerfreien Sachbezügen ab 01.01.2020.

Gründung eines MVZ über Strohmann

Ein Verstoß gegen die Gründungsvoraussetzungen nach § 95 Abs. 1a SGB V führt zur fehlenden Abrechnungsfähigkeit der vom jeweiligen MVZ erbrachten Leistungen. Das Landgericht Hamburg hat die hier maßgebliche sozialrechtliche Verbotsvorschrift des § 95 Abs. 1a SGB V dergestalt ausgelegt, dass die dort enthaltenen Vorgaben an tauglichen „Gründern“ von MVZ nicht an die formale Stellung als Gesellschafter anknüpfen, sondern dass vielmehr auch solche Personen „Gründer“ i.S.d. § 95 Abs. 1a SGB V sein können, die sich – wie hier der Angeklagte Z. (Apotheker) – über einen Dritten als formalen Gesellschafter – wie hier der Angeklagte D. (Vertragsarzt) – treuhänderisch an einem MVZ beteiligen.

An der Verfassungsmäßigkeit des § 95 Abs. 1a SGB V bestehen keine ernsthaften Zweifel.

LG Hamburg, Urteil vom 11.03.2019, Az.: 618 KLS 2/17

Unwürdigkeit eines Vertragsarztes wegen Abrechnungsbetrugs

Das Berufsgesicht ist nicht gehindert, den Beschuldigten im berufsgesichtlichen Verfahren zu verurteilen, wenn trotz der bereits erfolgten strafrechtlichen Verurteilung weiterhin eine berufsrechtliche Beurteilung erforderlich ist. Mit einem über fünf Jahre begangenen vollendeten bzw. versuchten Abrechnungsbetrug hat der Beschuldigte sich in besonders schwerwiegender Weise des Vertrauens unwürdig gezeigt, dass in seinen Berufsstand als Teil des Gesundheitssystems gesetzt wird und so seine beruflichen Pflichten aus §§ 22, 25 HeilberG Hessen i.V.m. § 2 BO Hessen in besonders schwerem Maße verletzt.

Vertragsärzte sind Teil des staatlichen, von der Gemeinschaft der Versicherungspflichtigen bzw. den Arbeitgebern getragenen Gesundheitssystems und stehen in besonderem Maße in der Pflicht, mit den begrenzten Mitteln verantwortungsvoll umzugehen. Diese Kernpflicht hat der Beschuldigte nachhaltig und in schwerster Weise verletzt. Die korrekte Abrechnung der ärztlichen Leistungen gegenüber den gesetzlichen Krankenkassen gehört zu den Berufspflichten eines Arztes. Die Gefährdung der finanziellen Basis der Kassen durch betrügerische Falschabrechnungen in großem Umfang ist eine gravierende berufliche Verfehlung, die ohne Weiteres zur Berufsunwürdigkeit führen kann, ohne dass es eines zusätzlichen „behandlungsrelevanten“ Aspekts bedarf.

Es kann festgestellt werden, dass ein Arzt unwürdig ist, den Beruf des Arztes auszuüben, wenn er als Vertragsarzt über einen Zeitraum von fünf Jahren in einer Vielzahl von Fällen nicht erbrachte Leistungen gegenüber der KV abgerechnet und so ärztliche Honorare in Höhe von mindestens 268.340,50 € zu Unrecht erhalten hat.

Das Landgericht verurteilte den Kläger im Mai 2015 wegen gemeinschaftlichen Betruges in 14 Fällen sowie des versuchten gemeinschaftlichen Betruges in 7 Fällen zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von zwei Jahren, deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt wurde. Die Approbationsbehörde widersprach im Juli 2015 die Approbation, die dagegen erhobene Klage wies das VG Gießen,

Urteil vom 23.11.2017 – 4 K 3302/17.GI – ab. Das Berufsgeschicht stellte fest, dass der Beschuldigte unwürdig ist, den Beruf des Arztes auszuüben.

Berufsgeschicht für Heilberufe Gießen, Urteil vom 19.12.2018, Az.: 21 K 8807/17.GI.B

Begriff des „Krankheitsfalls“

Weder der Einheitliche Bewertungsmaßstab (EBM) noch der Bundesmantelvertrag-Ärzte (§ 21 Abs. 1 S.9 BMV-Ä) enthalten eine Legaldefinition des Begriffes „Krankheitsfall“. Nach einem Urteil des Sozialgerichtes München (SG) ist der Begriff „Krankheitsfall“ als permanenter, durchgängiger und einheitlicher Zustand einer gesundheitlichen Störung zu verstehen. Dies bringt es per se mit sich, dass der „Krankheitsfall“ auch innerhalb der Zeitspanne von 4 Quartalen (§ 21 Abs. 1 S. 9 BMV-Ä) zeitlich begrenzt sein kann. Endet eine gesundheitliche Störung, endet damit auch der „Krankheitsfall“. Bei einer erneuten gesundheitlichen Störung entsteht ein neuer „Krankheitsfall“.

Neuregelung zu steuerfreien Sachbezügen ab 2020

Quasi durch die Hintertür und in den letzten Tagen des Jahres 2019 hat der Gesetzgeber die Regelungen zu steuerfreien Sachbezügen verschärft.

Es gilt ab sofort folgendes:

- Zum steuerpflichtigen Barlohn zählen künftig zweckgebundene Geldleistungen, **nachträgliche Kostenerstattungen** und Geldsurrogate wie Kredit- oder Guthabekarten. Auch andere Geldbetrag-Präsente fallen darunter.
- Im Rahmen der 44-Euro-Freigrenze ist keine Lohnumwandlung mehr zulässig, das bedeutet, dass Arbeitgeber solche Benefits künftig zusätzlich zum Arbeitslohn gewähren müssen.
- Weiterhin als Sachbezug zulässig sind Gutscheine, Geldkarten und wiederaufladbare Geschenkkarten, mit denen Mitarbeiter ausschließlich Waren oder Dienstleistungen beziehen können. Wichtig ist hier, dass diese Sachbezugskarten nur national einsetzbar sind und mit den betreffenden Einlösestellen individuelle gewerbliche Akzeptanzpartner-Vereinbarungen bestehen.

Sofern Sie sich bisher zum Beispiel Tankbelege haben vorlegen lassen, um diese als Sachbezug steuerfrei zu erstatten, ist dies ab sofort nicht mehr möglich! Dies gilt als steuerpflichtiger Barlohn. Als einfache Alternative bietet sich an, bei Tankstellen Gutscheine zu erwerben und diese dann auszugeben. Bitte stellen Sie daher, falls erforderlich, Ihre bisherige Handhabung schnellstmöglich um.

Ihr Team von Knapp, Walz und Partner



Quelle: IBG Mandanteninfo

Impressum

Knapp, Walz & Partner Steuerberater mbB
Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung
Steffen Knapp, Erich Walz, Christian Hasse
Von-Pistorius-Straße 8 • 70188 Stuttgart • Telefon: 0711.407036-6 • Telefax: 0711.407036-80
www.kwpartner-steuerberater.de • info@kwpartner-steuerberater.de
Verantwortlich für den Inhalt nach § 55 Abs. 2 RStV: Erich Walz